

Vereinbarung

zwischen

der See-Berufsgenossenschaft

und

**der Gemeinsamen Kommission für historische Wasserfahrzeuge (GSHW)
e.V.**

(Traditionsschiffs-Vereinbarung)

25/9/02 pu fax an HR ✓

Traditionsschiffs-Vereinbarung

Diese Vereinbarung zwischen
der **See-Berufsgenossenschaft**, im folgenden „die See-BG“,
und der **Gemeinsamen Kommission für historische Wasserfahrzeuge e.V.**, im folgenden
„GSHW“.

regelt das Verfahren nach Nr. 1.4 der Sicherheitsrichtlinie für Traditionsschiffe vom
03.02.2000 (VkB1 2000 Heft 4, S. 57) in jeweils geltender Fassung zur Beurteilung von
Schiffen nach Nr. 1.1 dieser Richtlinie, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen, im fol-
genden „Traditionsschiffe“

Aufgrund von § 3 der Schiffssicherheits-Verordnung (SchSV) vom 18. September 1998
(BGBl. I S. 3013, 3023) in ihrer jeweils geltenden Fassung und i.V.m. Nr. 1.4.4 der Sicher-
heitsrichtlinie für Traditionsschiffe wird zwischen den Parteien folgendes vereinbart

§ 1 Aufgaben der GSHW

(1) Damit von der See-BG nach Nr. 1.2 der Sicherheitsrichtlinie für Traditionsschiffe ein
Schiffssicherheitszeugnis für Traditionsschiffe mit weniger als 80 Personen an Bord erteilt
werden kann

1. nimmt die GSHW die Unterlagen des Antragstellers entgegen, die ein Gutachten nach
Nr. 1.4.1 der Sicherheitsrichtlinie für Traditionsschiffe einschließen,

2. prüft die GSHW die Unterlagen und das Gutachten auf Vollständigkeit und Plausibili-
tät,

3. weist die GSHW gegebenenfalls den Antragsteller auf Unvollständigkeit der Unterlagen
oder mangelhafte Plausibilität hin,

- 4 prüft die GSHW, ob der Nachweis nach Nr. 1.4.1 der Sicherheitsrichtlinie für Traditionsschiffe erbracht ist.
 - 5 leitet die GSHW das Gutachten mit einer Stellungnahme und die für das Schiffssicherheitszeugnis erforderlichen Angaben der See-BG zu
- (2) Damit die See-BG entsprechende Eintragungen in das Schiffssicherheitszeugnis vornehmen kann, unterbreitet die GSHW der See-BG nach Zwischen- und Nachbesichtigungen entsprechend dem Verfahren nach Absatz 1 den Vorschlag, die Erfüllung der Anforderungen nach Nr. 1.4.1 in dem Schiffssicherheitszeugnis zu bestätigen
 - (3) Bei unzureichender Beseitigung von Mängeln sprechen die See-BG und die GSHW geeignete Maßnahmen ab.
 - (4) Die GSHW handelt im Auftrag des nach § 9 des Schiffssicherheitsgesetzes (SchSG) vom 09.09.1998 (BGBl. I S. 2860) in seiner jeweils geltenden Fassung Verantwortlichen. Sie ist nicht hoheitlich tätig.

§ 2 Bedingungen

- (1) Die See-BG und die GSHW arbeiten im Rahmen der maritimen Sicherheitspartnerschaft vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich gegenseitig über alle Arbeiten zur Durchführung dieser Vereinbarung
- (2) Form und Umfang des in § 1 beschriebenen Verfahrens ergeben sich aus Anlage I zu dieser Vereinbarung. Der See-BG wird Zugang zu allen Plänen und Unterlagen, einschließlich der Besichtigungsprotokolle, auf deren Grundlage das Schiffssicherheitszeugnis durch die See-BG ausgestellt wird, gewährt und auf Wunsch zur Verfügung gestellt
- (3) Die GSHW und die See-BG stellen sicher, daß sie keine Aufgaben übernehmen, die zu einem Interessenkonflikt führen könnten

- (4) Für die Prüfung und Bewertung der Antragsunterlagen bildet die GSHW ein sachverständiges Gremium. Mitglieder dieses Gremiums erfüllen vergleichbare Anforderungen an öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für das Sachgebiet „Traditionsschiffe“. Die See-BG kann an Sitzungen dieses Gremiums teilnehmen.

§ 3 Vertraulichkeit

- (1) Die GSHW stellt mittels einer schriftlichen Erklärung ihres Auftraggebers (des Schiffseigentümers) sicher, daß dieser mit der gesetzlich zulässigen Behandlung der vorgenannten Daten einverstanden ist.
- (2) Die GSHW verpflichtet sich, alle im Rahmen ihrer Tätigkeit erlangten Daten Dritten gegenüber geheimzuhalten. Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß für die GSHW die einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung, ebenso wie für die Verwaltung gelten. Im Rahmen dieser Vereinbarung übermittelte Daten darf die GSHW nur für die Durchführung ihrer Tätigkeit erheben, verarbeiten oder nutzen (vgl. § 16 Abs. 4 Bundesdatenschutzgesetz).

§ 4 Kosten

- (1) Die GSHW ist berechtigt, für die gegenüber dem Antragsteller erbrachten Leistungen eine Vergütung zu fordern. Näheres bestimmt sich nach den bürgerlich rechtlichen Vorschriften über das Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.
- (2) Für die Erteilung von Schiffssicherheitszeugnissen erhebt die See-BG vom Antragsteller Gebühren nach der Kostenverordnung für Amtshandlungen der See-Berufsgenossenschaft (See-BGKostV) vom 23.09.1983 (BGBl. I S. 1205) in jeweils geltender Fassung.

§ 5 Haftpflichtversicherung

Die GSHW weist eine angemessene Haftpflichtversicherung nach und unterhält sie laufend

Die GSHW achtet darauf, daß die vom Antragsteller beauftragten Sachverständigen eine angemessene Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben

Die GSHW achtet darauf, daß von den Antragstellern für den Schiffsbetrieb angemessene Haftpflichtversicherungen abgeschlossen werden

§ 6 Änderungen oder Ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung oder ihrer Anlagen bedürfen der Zustimmung der See-BG und der GSHW. Sie erfordern Schriftform. Mündliche Zusagen sind nicht verbindlich.

Soweit die GSHW im Rahmen dieser Vereinbarung tätig wird, sind allgemeine Geschäftsbedingungen, die den Regelungen dieser Vereinbarung widersprechen, der See-BG und Dritten gegenüber unwirksam.

Haftungsbeschränkungsklauseln der GSHW gegenüber Dritten widersprechen dieser Vereinbarung nicht.

§ 7 Kündigung

Verletzt eine der Parteien diese Vereinbarung in erheblichem Maße, so zeigt die andere Partei die Verletzung schriftlich an und setzt eine Frist von höchstens sechzig Tagen, die Verletzung abzustellen. Wird diese nicht innerhalb der Frist abgestellt, so ist die fristsetzende Partei zur sofortigen Kündigung der Vereinbarung berechtigt.

Die Vereinbarung kann zum Ende des Kalenderjahres von jeder Seite schriftlich ohne Angabe von Gründen ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung muß der jeweils anderen Partei zum Ende des vorangehenden Kalenderjahres vorliegen.

§ 8 Rechtsweg und Gerichtsstand

Für Klagen hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung ist der Zivilrechtsweg eröffnet, soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen.
Gerichtsstand ist Hamburg.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 15. April 2000 in Kraft.

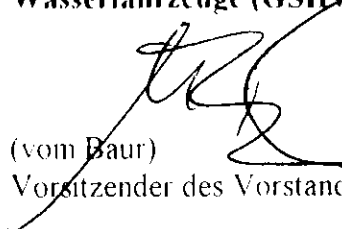
Hamburg, den 04. Mai 2000

See-Berufsgenossenschaft
Die Geschäftsführung



(Göbel)
Vorsitzender

**Gemeinsame Kommission für historische
Wasserfahrzeuge (GSHW) e.V.**



(vom Baur)
Vorsitzender des Vorstandes

L.S

Gutachten und Empfehlungen

Es sind nachstehende Formulare für Gutachten und Empfehlungen, auf deren Grundlage die See-BG nach § 9 Abs. 3 SchSV i V m Nr. 1.2 der Sicherheitsrichtlinie für Traditionsschiffe ein Schiffssicherheitszeugnis ausstellt, zu verwenden

- 1 Prüflisten aus dem Leitfaden für die praktische Anwendung der Sicherheitsrichtlinien für Traditionsschiffe
- 2 Formulargutachten mit den Angaben, die zur Zeugnisausstellung notwendig sind
- 3 Vordruck einer Stellungnahme der GSHW